

Erfolg versprechenden Plätze. Habe ich die Wahl, fange ich immer den größeren Fisch (größere Gefahr für Forellennachwuchs und größere Nachkommenschaft), sonst nehme ich aus einem Schwarm den, der am sichersten erreichbar ist, ohne daß Alarm gegeben wird. Den gehakten Fisch führe man weg vom Schwarm. Den Drill mache man kurz, doch ohne Schlamm aufzuwirbeln, und den Fisch an der Oberfläche schlagen zu lassen. Man achte sehr darauf, daß man dabei nicht von den anderen Fischen gesehen wird und schleife den schlagenden Fisch notfalls über Land zu sich heran. Man kann so aus guter Deckung heraus mehrere Fische aus einen Schwarm fangen. Hört man rechtzeitig auf, hat man einige Zeit später wieder gute Chancen.

Unterwegs zum nächsten Platz bewerfe man nur sichere Fische und halte sich nicht mit schwierigen, zeitraubenden Fällen auf. Man sollte sich immer in Deckung bewegen, ungedeckt aber, wenn irgend möglich, aus größerer Entfernung werfen. Deckung gegen Sicht bietet auch ein an Farb- und Helligkeitswerten der Kleidung ähnlicher Hintergrund, besonders wenn dieser auch die Konturen auflöst. Ist man gezwungen, den Fisch ohne Deckung anzugehen, so tue man dies direkt oder spitz von hinten. Ist dies unmöglich, und muß man in das Gesichtsfeld des Fisches, so „schleiche“ man mit abgezogener Schnur und aus dem Handgelenk schwingender Rute geradewegs mit ruhigen, abgerundeten Bewegungen, die Gestalt, je näher man

kommt, verkürzend, bis auf Wurfentfernung heran. Hat man viel Zeit und Geduld, und will man eine gedeckte Position nahe dem Standort des Fisches erreichen, verscheuche man ihn ohne ihn zu erschrecken ev. durch den Einwurf eines kleinen Holzstückchens, lenke aber dabei den Verdacht des Fisches in eine falsche Richtung. Das Gleiche tut man, wenn man einen Hänger in der Nähe des noch stehenden Fisches lösen will. Im ruhigen Wasser ist die gezogene Fliege selten erfolgreich, ev. dann, wenn sie, gut aufsitzend, mit angehobenem Vorfach gezogen werden kann. Manchmal erscheint ein hartes Aufsetzen der Fliege, besonders nahe den Uferverstecken, empfehlenswert. Die Fische spüren die Erschütterung des Wasserspiegels auch außerhalb ihres Gesichtsfeldes und suchen die Ursache.

Einige belgische Salmenfischer mit Welt-erfahrung, die im Vorjahr an die Große Mühl kamen, mußten hier lernen, daß man mit der Wachsamkeit der Aitel rechnen muß, um Forellen zu fangen.

Beißlust kann man nicht erzwingen! Man lasse die Fische bei Beißunlust in Ruhe. Ein umfassender Kontrollgang ist auch nützlich! Man erkunde Wasser und Standplätze der Fische neu, entferne hängendes Schwemmgut, suche Hechtplätze ab und pflege Kontakt mit den Bewohnern der anliegenden Häuser, dem Anrainer, dem Gendarmen oder dem Jäger.

Dr. H. S c h e e r, Wien:

## **Der Grundeigentümer haftet auch ohne Verschulden für Schäden durch giftige Abwässer**

Diesen für die Fischereiberechtigten wichtigen Rechtsgrundsatz verdanken wir einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, die am 8. September 1964 unter der Geschäftszahl Ob 195/64 erlassen ist.

In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, daß ich in der Nummer 7/8, 1964,

von „Österreichs Fischerei“ noch die Frage aufgeworfen habe, ob der Grundeigentümer auch ohne Verschulden für Schäden haftet, die durch giftige Abwässer ausgelöst werden, die von seinem Grundstück stammen.

Damals habe ich darauf hingewiesen, daß in einem prinzipiell bedeutsamen Prozeß vor

dem Landesgericht Salzburg ein Urteil ergangen ist, auf Grund dessen die Klage eines Salzburger Fischzüchters gegen die Eigentümer eines Grundstückes abgewiesen worden ist, auf dem sich eine Tankstelle und eine Auto-reparaturwerkstätte befindet. Die Eigentümer dieses Grundstückes hatten ihnen gehörendes Gelände mit einer Schwarzdecke versehen, bei deren Herstellung, wie üblich, „Vialit“ verwendet wurde. Vialit nun enthält giftige Bestandteile, die, falls eine Teerung bei Regen vorgenommen wird, oder falls es kurz danach regnet, ausgeschwemmt werden und Fischsterben hervorrufen können. Über diese Seite der Angelegenheit ist in Heft 10 (1963, Seite 143/144) von „Österreichs Fischerei“ ein Bericht zu finden, der sowohl den speziellen Fall als seine allgemeinen fischereiwirtschaftlichen Lehren behandelt.

Das Landesgericht Salzburg bejahte damals den Ursachenzusammenhang zwischen der Ausschwemmung und dem Fischsterben; die Haftung der Grundeigentümer hingegen wurde abgelehnt, mit der Begründung, daß ein **Verschulden** des beklagten Grundeigentümers nicht vorliege.

Das Oberlandesgericht Linz hat der Berufung des Fischzüchters stattgegeben und festgestellt, daß die Haftung des Grundeigentümers auf jeden Fall gegeben ist, gleichgültig ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Diese Haftung wurde in diesem Urteil auf die Bestimmungen des § 364 und 364a ABGB. gegründet, also auf gesetzliche Bestimmungen, die das Nachbarrecht unter Grundeigentümern regelt.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Revision an den Obersten Gerichtshof ergriffen; über diese Revision hat der Oberste Gerichtshof durch seinen eingangs erwähnten Beschluß vom 8. September 1964 entschieden, daß auch dem Fischereiberechtigten der Schutz nach § 364 ABGB. zusteht.

Nach dieser Entscheidung hat der Fischereiberechtigte nicht nur einen Unterlassungs-

anspruch gegen den benachbarten Grundeigentümer, von dessen Grund schädliche Einflüsse ausgehen, sondern auf jeden Fall einen Schadenersatzanspruch, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diesen benachbarten Grundeigentümer ein Verschulden an den schädlichen Einflüssen trifft oder nicht.

In dieser Entscheidung heißt es, es sei gleichgültig, ob die Beklagten wußten, daß das von ihnen verwendete bitumenhaltige Bindemittel für die Fische schädlich sein könne, ebenso sei es gleichgültig, ob die giftigen Stoffe dieses Bindemittels durch plötzliche Regenfälle ausgeschwemmt wurden, die von den Beklagten nicht vorausgesehen werden konnten. Die Beklagten haben daher auch zufällige Beschädigungen zu verantworten, da es sich bei dem Schadenersatzanspruch nach § 364. ABGB. nicht um einen echten Schadenersatzanspruch handelt, sondern um einen Ausgleichsanspruch des Grundnachbarn, in diesem Fall des Fischereiberechtigten, bei dem es auf ein Verschulden und auf die Voraussehbarkeit des Schadens nicht ankommt, sondern lediglich darauf, daß die Einwirkung auf das benachbarte Fischwasser festgestellt wird.

Diese Entscheidung ist in Hinkunft für alle Fischereiberechtigten von großer Bedeutung, weil sie in Zukunft nicht mehr den riskanten und oft schwer zu erbringenden Beweis des Verschuldens des Grundnachbarn erbringen müssen, daß von dem benachbarten Grundstück die giftigen Abwässer oder sonst schädlichen Einflüssen stammen, die ein Fischsterben zur Folge hatten oder sonst den Fischbestand nachteilig beeinflussten.

Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Ansprüche ist es aber, daß die Fischereirechte des Fischereiberechtigten im Fischereibuch (Fischereikataster) eingetragen sind. Einem Pächter eines Fischereirechtes, — dies stellt der Oberste Gerichtshof ausdrücklich fest, — würde dieser nachbarliche Schutz nicht zukommen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1965

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Scheer Heinrich

Artikel/Article: [Der Grundeigentümer haftet auch ohne Verschulden für Schäden durch giftige Abwasser 3-4](#)